

6. Reinigungsarbeiten

Für 300 qm Reinigungsfläche (Fußbodenfläche) kann Vs Planstelle und für 600 qm eine Planstelle nach Lohngruppe B2 eingesetzt werden. In die Reinigungsfläche darf die laßt § 6 Ziff. 10 dieser Anordnung von den Stationshilfen zu reinigende Fläche nicht mit einbezogen werden.

7. Heizungsanlagen

Für die Bedienung der Heizungsanlagen können folgende Planstellen vorgesehen werden: i

a) Ofenheizung:

bis 10 Öfen

Aufgabe des Hausmeisters bzw. Hauswartes

11 bis 30 Öfen

V2 Planstelle nach Lohngruppe B 3 (VBV)

für 7 Monate,

über 31 Öfen

1 Planstelle nach Lohngruppe B 3 (VBV) für 7 Monate.

b) Niederdruckheizung:

Heizer von Kleinkesseln bis 6 qm Heizfläche = Vs Planstelle nach Lohngruppe B 4 (VBV) für 7 Monate.

Heizer in Niederdruck-Zentralheizungsanlagen (Warmwasser oder Niederdruckdampf) bis 125 qm Heizfläche = Vs Planstelle nach Lohngruppe B 5 (VBV) für 7 Monate.

8. Die Einsetzung von Hausmeistern bzw. Hauswarten
ist wie folgt vorzunehmen:

In Einrichtungen bis zu 60 Plätzen eine Planstelle für einen Hauswart nach Vergütungsgruppe IX (VBV) und

in Einrichtungen mit mehr als 60 Plätzen eine Planstelle für einen Hausmeister nach Vergütungsgruppe VIII (VBV).

Zum Aufgabengebiet des Hausmeisters bzw. Hauswartes gehört u. a. die Instandhaltung von eigenen oder zur Nutzung überlassenen Gebäuden, Ausführung kleinerer Reparaturen, Bedienung der Heizung, Pflege und Instandhaltung eines Gartens bzw. Parkes bis zu 1 ha.

9. Pflegepersonal

Die Einsetzung des Pflegepersonals ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) In Feierabendheimen ist der Schlüssel 1 : 50 (eine Pflegekraft für 50 Betten) anzuwenden. Die erste Pflegekraft soll eine examinierte Schwester sein, die nach Vergütungsgruppe B IV (RKV) zu entlohnen ist. Für die weiteren Planstellen sind pflegerische Hilfskräfte nach Vergütungsgruppe B III bzw. B II vorzusehen. Die Entlohnung erfolgt entsprechend der Qualifikation und den Tätigkeitsmerkmalen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 31. März 1951. Planstellen für Ober- und Stationsschwestern werden in Feierabendheimen nicht vorgesehen.

b) In Pflegeheimen ist für das Pflegepersonal der Schlüssel 1:8 anzuwenden. Bei ständig bettlägerigen Heimbewohnern soll für sieben Heimbewohner eine Pflegekraft vorgesehen werden. Die Bewertung der Planstellen des Pflegepersonals ist zu 50 % mit Vergütungsgruppe B IV und zu 50 % mit Vergütungsgruppe B II bzw. B III vorzunehmen. Ergibt die Errechnung der

Pflegekräfte (Kapazität geteilt durch Schlüsselwert) Teilplanstellen, kann erst ab 0,8 Planstellen aufgerundet werden. V4 oder V2 Planstellen werden nicht vorgesehen. Die Entlohnung nach dem Planstellenwert erfordert die Erreichung der Qualifikationsmerkmale des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens. Für jeweils 50 Betten kann eine Planstelle als Stationschwester nach B V vorgesehen werden. Die Planstelle der Stationschwester ist im genannten Schlüssel enthalten. In Einrichtungen mit mehr als 200 Betten kann eine Oberschwester nach Vergütungsgruppe B VI eingesetzt werden. Diese Planstelle ist in den Schlüssel nicht mit einzubeziehen.

c) In Feierabendheimen, in denen noch ausgesprochene Pflegestationen vorhanden sind, hat die Einsetzung des Pflegepersonals für die Pflegestationen nach dem Richtwert von 1 : 8 zu erfolgen. Für die übrigen Bewohner des Feierabendheimes ist die Schlüsselzahl 1 : 50 zugrunde zu legen.

10. Stationshilfen

Stationshilfen werden nur für Pflegeheime bestätigt. Für 20 Betten ist eine Stationshilfe nach Lohngruppe B 3 vorzusehen. Die Stationshilfe hat insbesondere die Aufgabe, die Zimmer der Heimbewohner zu reinigen, das Essen für die Heimbewohner (Bettlägerigen) zu servieren und kleine Handreichungen für dieselben auszuführen. Zur Reinigungsfläche der Stationshilfe gehört auch der unmittelbar an die Zimmer der Bewohner anschließende Flur. Teilplanstellen für Stationshilfen werden nicht vorgesehen. Aufrundungen auf eine weitere, ganze Planstelle können erst ab 0,8 Planstellen vorgenommen werden (z. B.: 76 [Bettenszahl] : 20 [Schlüsselzahl] = 3,8 ergibt 4 Planstellen).

§ 7.

Die im § 6 Ziffern 3 bis 7 dieser Anordnung bestätigten Richtwerte sind ebenfalls Maximalwerte und dürfen in keinem Fall überschritten werden. Vor Bestätigung der Stellenpläne gilt es insbesondere zu prüfen, inwieweit Arbeiten von Heimbewohnern ausgeführt werden können. In solchen Fällen, wo Heimbewohner ständig bestimmte Arbeiten ausführen, können die vorgesehenen Richtwerte nicht 100%ig ausgelastet werden.

§ 8

Bei Verstößen gegen diese Anordnung werden die Verantwortlichen gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBI. S. 797) zur Verantwortung gezogen. *

§ 9

Am 31. Oktober 1955 treten die Anordnung vom 1. September 1954 über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für Feierabend- und Pflegeheime (ZBl. S. 441) und alle seit dieser Zeit gewährten Sondergenehmigungen zum Rahmenstellenplan außer Kraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1955 in Kraft.
Berlin, den 20. September 1955

Staatliche Stellenplankommission

Geiß

Stellvertreter des Vorsitzenden